

No

<sup>41</sup>  
15890

# Sparbuch

der

Kreissparkasse Rotenburg a. F.

Zweigstelle Obersuhl

\*  
Spare  
in der Zeit,  
so hast Du in  
der Not

\*

# Kreissparkasse Rotenburg<sup>a.</sup>

Zweigstelle Obersuhl  
Amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelgelder



Spareinlagen, Scheck- u. Ueberweisungsverkehr  
bei täglicher Verzinsung

An- und Verkauf, sowie Aufbewahrung und  
Verwaltung von Wertpapieren

Kreditgewährung in laufender Rechnung

Gewährung von  
Hypothecken, Handschein- u. Faustpfand-Darlehen

Ausstellung von Reisekreditbriefen



## Girokonten:

Reichsbank Kassel

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 9643

Girozentrale Frankfurt a. M.

Landeshauptkasse Kassel

# Sparbuch

der

Kreissparkasse zu Rotenburg a. Fulda  
Zweigstelle Obersuhl

Name des Sparers:

*Flapberg*

*Obersuhl*

Nummer des Sparbuchs: 170000057

~~##~~

~~15800~~

*Leoni*

Kendant

*Alten*

Gegenbuchführer



Der Zahlung

Nr.  
der  
Kassen=  
bücher

Empfangsbcheinigung  
über die Einlagen bezw. Richtig-  
keitsbescheinigung über die sonstigen  
Einträge seitens der Kassenbeamten

Betrag

Monat Tag

RK S

Monat	Tag	RK	S		
1932					
Uebertrag:		21	37		
+ Juli	4	25	-	5109	Phaulin Lauen
August	32	1	23		
1933	Jan	47	60		
+ Juli	24	7	79	8730	Phaulin Lauen
	26	55	39		
August	33	1	74		
"	34	1	99		
"	35	1	81		
"	36	1	80		
1937	Jan	62	73		
+ Aug	13	15	-	12	Phaulin Lauen
	Jan	77	73		
Zinsen bis 1937		1	26		
Zinsen 1938		2	37		
" 1939		2	43		
" 1940		2	24		
		86	63		

Der Zahlung		Betrag		Nr. der Kassen- bücher	Empfangsbcheinigung über die Einlagen bezw. Richtig- keitsbcheinigung über die sonstigen Einträge seitens der Kassenbeamten
Monat	Tag	RM	¢		
		86,	63		
Zinm.	4i	2,	15		Zinsen 1941
1942		88,	78		
Aug	11	500,	-		Kor. Gargel's Rechnung
		588,	78		
+ Juli	21.	500	-		Kor. Roszel Gerlach
		1.088	78		
		16	70		Zinsen 1942
1943		1.105	48		
Aug	3	900	-		kor. Gargel's Rechnung
		2.005	48		
		28,	30		Zinsen 1943
		2.033,	78		
		50,	80		Zinsen 1944
1945		2.084,	58		
Dez.	22.	200	-		kor. Altmann Fischer
		1.884,	58		

Kassensparkasse Brandenburg a. F.  
Zweigstelle Oberzuhl

Kassensparkasse Brandenburg a. F.  
Zweigstelle Oberzuhl

Der Zahlung		Betrag	Nr. der Kassenbücher	Empfangsbescheinigung über die Einlagen bzw. Richtigkeitsbescheinigung über die sonstigen Einträge seitens der Kassenbeamten
Monat	Tag			
		übertrag: 1.884. 58		
Ban.	1.	- 58	geb.	Hilmar Fischer
Koinz.	6.	200. -	bar	
		1.684. -		
- Mei	16	5 00 -	bar	Hilmar Fischer
		Bgl. 1.184 -		
<hr/>				
Umstellung 6%		71. 04		DM Anlage-Konto 5,92
Zinsen 48		- 80		
		71. 84		
Zinsen 49		1 90		Hilmar Fischer
		73. 74		
Zinsen 50		1 94		
		75 68		
- Juli	10	72 -	bar	Hilmar Fischer
		Bgl. 3 68		
Zsn. 1952-1979		25 03		
		28 71		

Der Zahlung

Nr.  
der  
Kassen-  
bücher

Empfangsbcheinigung  
über die Einlagen bezw. Richtig-  
keitsbescheinigung über die sonstigen  
Einträge seitens der Kassenbeamten

Monat Tag

Betrag

RM S

~~Sparkasse~~

Bad Hersfeld-Rotenburg  
Geschäftsstelle Oberzuhl

Zsd.

28 71

1980-82

2 95

37,66

*M*

Zusammen

83-1.11.85

2.81

34.42

1.11.85 %

34.47

Übertrag auf 170077406

-

Sparkasse

Bad Hersfeld-Rotenburg

*Joh*





## A u s z u g

### aus der Satzung für die Kreis-Sparkasse zu Rotenburg a. F.

---

1. Die für den Bezirk des Kreises Rotenburg a. F. errichtete Sparkasse führt den Namen „Kreis-Sparkasse zu Rotenburg a. F.“ Sie bedient sich eines Stempels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Rotenburg a. F.

Zweck der Sparkasse ist, den Sparern zu fördern, zur sicheren Anlegung von Ersparnissen, Mündelgeldern und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie sonstige durch die Satzung zugelassene sichere Geldgeschäfte zu betreiben.

2. Die Sparkasse ist eine Anstalt des Kreises Rotenburg a. F., welcher für ihre Verpflichtungen haftet, sofern das eigene Vermögen der Sparkasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht ausreicht.

Das Vermögen der Sparkasse darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Kreises Rotenburg a. F. vermischt werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse als solche den Spareinlegern oder anderen Gläubigern gegenüber eingegangen ist, und kann durch den Kreis Rotenburg a. F. und dessen Gläubiger für andere Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Kreis Rotenburg a. F. nach dieser Satzung zur freien Verwendung von Sparkassenvermögen ausdrücklich berechtigt ist.

3. Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstande dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten oder Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben über den Geschäftsverkehr, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, innerhalb der durch die Gesetze zugelassenen Grenzen strenge Amtsverschwiegenheit zu beobachten.
5. Alle Zahlungen werden im Kassenraum der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

6. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark beginnend an. Der Vorstand ist befugt, eine Höchstgrenze festzusetzen.

In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen, und zwar Einzahlungen unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Personen. Einzahlungen können auch ohne Vorlegung des Sparbuches, insbesondere durch Postanweisung, Ueberweisung, Scheckübersendung und dergl. geleistet werden. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt seitens der Sparkasse in diesem Falle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches.

7. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Vorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes festgesetzt und ist öffentlich bekannt zu machen. Soll der Zinsfuß unter  $2\frac{1}{2}\%$  herabgesetzt oder über  $5\frac{1}{2}\%$  erhöht werden, so bedarf es der Zustimmung des Kreistags. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von Einlagen verschieden festgesetzt werden.

Eine Zinsherabsetzung tritt für die vorhandenen Spareinlagen frühestens einen Monat nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand darf in Einzelfällen einen anderen als den von der Sparkasse allgemein gewährten Zinssatz oder von der Satzung abweichende Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Die Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsenberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Pfennigbeträge bleiben außer Berechnung und Vergütung.

Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

8. Die Sparkasse zahlt die zurückgeforderten Spareinlagen in der Regel sofort aus. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nur bei Rückforderung von Guthaben gegen tägliche Kündigung. Bei den Sparguthaben gegen höhere Verzinsung kann die Sparkasse dagegen die Einhaltung der für diese vereinbarten Kündigungsfristen verlangen.

Rückzahlungen von Guthaben erfolgen in der Regel nur gegen Vorlegung des Sparbuches. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben und dafür eine vom Vorstände festgesetzte Gebühr zu entrichten.

9. Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer gegen Zahlung einer vom Vorstände festgesetzten Gebühr durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines

Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

10. Sparbücher können auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses mit der Wirkung gesperrt werden, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.
  11. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist sofort nach der Entdeckung der Sparkasse anzuzeigen.
  12. Gegen die an den Kassierer der Nebenkasse gemachte Einlage erhält der Einleger eine Bescheinigung, welche er bis zum Ablaufe des folgenden Monats nach der Einlage gegen ein Sparbuch, bezw. das bereits im Besitz gehabte, bei der Einlage oder behufs deren Eintragung an die Hauptkasse abgegebene umtauschen muß. Mit Ablauf dieser Frist verliert die Bescheinigung Beweiskraft gegen die Kreissparkasse und der Inhaber kann, falls der quittierte Betrag nicht der Sparkasse zugute gekommen ist, nur gegen den Kassierer der Nebenkasse seine Ansprüche geltend machen.
  13. Die Satzungen der Kreissparkasse, auf deren Inhalt hier überhaupt verwiesen wird, gelten als Bedingungen, welcher jeder Einleger sich unterwirft.
  14. Die Kreissparkasse ist geöffnet:  
Im Sommer (April bis September) von 8—1 Uhr vormittags und 3—4 Uhr nachmittags, im Winter (Oktober bis März) von 9—12 Uhr vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. An jedem Sonnabend Nachmittag und an den Nachmittagen vor dem Weihnachtsfeste und vor Neujahr bleibt die Kasse geschlossen.
-



Buchdruckerei A. Hofmeister  
Rotenburg a. Fulda  
1927